



Satzung zur 1. Änderung der Satzung zum Bürgerhaushalt der Stadt Kremmen

Aufgrund der §§ 3 Abs. 1, 13 Satz 3, 2. Halbsatz in Verbindung mit § 28 Abs. 2 Ziffer 9 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I/07, (Nr. 19 S. 286), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 30. Juni 2022 (GVBl. I/22, [Nr. 18], S.6) hat die Stadtverordnetenversammlung in ihrer Sitzung vom folgende Satzung zur 1. Änderung der Satzung zum Bürgerhaushalt der Stadt Kremmen beschlossen:

I. In § 1 der Satzung wird Abs. 3 gestrichen.

II. § 2 wird wie Folgt geändert:

II.I. In § 2 Abs. 1 werden die Wörter „bis zu“ eingefügt. Der Satz erhält folgenden Wortlaut:

Die Höhe des gesonderten Budgets für die Einwohnerinnen und Einwohner der Stadt Kremmen beträgt ab 2021 jährlich bis zu 50.000,00 €.

II.II. § 2 Abs. 3 wird ergänzt:

Ist während der Erstellung der Haushaltssatzung eines Jahres erkennbar, dass der Betrag nach § 2 Abs. 1 der Satzung reduziert werden muss, so ist die beschlossene Haushaltssatzung für die Bestimmung der Höhe des Beitrages und die Verteilung auf die Ortsteile des Bürgerbudgets maßgeblich. Ist der Ansatz in der Haushaltssatzung eines Jahres ganz auf „0“ gesetzt, so findet die Satzung zum Bürgerhaushalt der Stadt Kremmen keine Anwendung. Über die Behandlung von bereits eingereichten und abgestimmten Vorschlägen, entscheidet die Verwaltung.

III. § 4 wird wie Folgt geändert:

III.I. § 4 erhält folgenden Titel:

Behandlung der Vorschläge, Abstimmung und Umsetzung

III.II. In § 4 Abs. 6 wird das Wort „auf“ eingefügt. Der Satz erhält folgenden Wortlaut:

Die Verwaltung der Stadt Kremmen informiert auf ihrer Internetseite über das Abstimmungsergebnis.

IV. Alle weiteren Paragraphen behalten ihre Gültigkeit.

V. Die Satzung zur 1. Änderung der Satzung über den Bürgerhaushalt der Stadt Kremmen tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Kremmen, den.....

Sebastian Busse
Bürgermeister